

# Leitfaden Kontrolle und Zertifizierung



## Regionalfenster

Regionalfenster Service GmbH

Lindenstraße 11

61231 Bad Nauheim

[www.regionalfenster.de](http://www.regionalfenster.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
1.2 Weitere Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	3
1.2.1 Der Regionalfenster-Beauftragte .....	3
1.2.2 Kontrolleure.....	4
1.2.3 Reviewer (freigebende Personen).....	4
1.2.4 Sonstige Regelungen .....	4
<b>2 Kontrollen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Arten von Kontrollen .....	5
2.1.1 Erstkontrolle .....	5
2.1.2 Folgekontrolle.....	5
2.1.3 Stichprobenkontrolle.....	5
2.1.4 Nachkontrolle .....	6
2.1.5 Abschlusskontrolle .....	6
2.2 Häufigkeit von Kontrollen.....	7
2.3 Arten von Checklisten.....	8
2.4 Bewertung .....	9
2.4.1 Bewertungsschema .....	9
2.4.2 Vorgehen bei Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl und K.o.-Bewertung ...	10
2.4.3 Vorgehen bei Auditverweigerung und Auditabbruch .....	11
<b>3 Zertifizierung.....</b>	<b>12</b>
3.1 Dokumentation in der Datenbank.....	12
3.2 Zertifizierung nachgemeldeter Rohstoffe / Produkte .....	12
3.3 Zertifikatslaufzeit .....	12
3.4 Aussetzen der Zertifizierung.....	12
3.5 Kündigung des Kontrollvertrags .....	13
<b>4 Anerkannte Standards und Audits .....</b>	<b>14</b>
4.1 Anerkannte Standards .....	14
4.2 Anerkannte Audits .....	14
<b>Mitgeltende Dokumente .....</b>	<b>15</b>

## Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen ohne wertenden Unterschied für alle Geschlechter.

# 1 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Eine Regionalfenster-Kontrolle und -Zertifizierung darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die von der Regionalfenster Service GmbH zugelassen sind.

## 1.1 Zulassungsvoraussetzungen

- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezifischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erbringen. Die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 gelten gleichermaßen für die Kontrolle und Zertifizierung nach dem Regionalfenster-Standard.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine Verfahrensanweisung für die Qualifizierung, Kontrolle und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine aufwandsbezogene Gebührenordnung für die Kontrolle- und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle ernennt einen Regionalfenster-Beauftragten. Dieser legt vor der Zulassung der Zertifizierungsstelle eine Prüfung bei der Regionalfenster Service GmbH erfolgreich ab.

Die Beantragung der Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Regionalfenster erfolgt mit dem Formular „Antrag Zertifizierungsstelle“.

## 1.2 Weitere Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Kontrollen, die anschließende Bewertung (Review) und die Zertifizierungsentscheidung ausschließlich von kompetenten Personen nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt wird.

### 1.2.1 Der Regionalfenster-Beauftragte

Der Regionalfenster-Beauftragte nimmt verpflichtend an einer jährlichen Regionalfenster-Schulung bei der Regionalfenster Service GmbH teil.

Plant eine Zertifizierungsstelle den Regionalfenster-Beauftragten zu wechseln, muss der neue Beauftragte vor dem geplanten Wechsel eine Prüfung bei der Regionalfenster Service GmbH erfolgreich ablegen. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann die Zertifizierungsstelle für die Durchführung von Kontrollen gesperrt werden, falls der bisherige Regionalfenster-Beauftragte die Funktion zu dem Zeitpunkt nicht mehr innehat. Der geplante neue Beauftragte kann die Prüfung maximal zweimal wiederholen.

Der Regionalfenster-Beauftragte ist für die Schulung der am Kontroll- und Zertifizierungsprozess beteiligten Personen verantwortlich. Zu den zu schulenden Kontrolleuren zählen Auditoren, die Regionalfenster-Kontrollen durchführen sowie Auditoren, die Kontrollen nach einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle durchführen. Die Schulung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie bei relevanten Änderungen. Schulungsinhalte und -unterlagen können von der Regionalfenster Service GmbH vorgegeben werden.

### 1.2.2 Kontrolleure

Kontrolleure müssen zumindest in einem der folgenden Zertifizierungsprogramme tätig sein:

- ein vom Regionalfenster anerkannter Standard oder
- ein anderer produkt- oder stufenübergreifender Standard, bei dem Rückverfolgung zentraler Bestandteil ist (Bio, QS, ein GFSI anerkannter Standard).

Die Zertifizierungsstelle führt für Regionalfenster-Kontrolleure und Kontrolleure, die Kontrollen nach einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle durchführen, mindestens alle drei Jahre eine begleitete Kontrolle durch (Witness Audit), um deren Kompetenz sicherzustellen. Die Kontrollbegleitung kann bei einem Regionalfenster-Audit, bei einem Audit nach einem anerkannten Standard oder bei einem anerkannten Audit mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle erfolgen.

### 1.2.3 Reviewer

Reviewer müssen vor ihrer internen Zulassung als Reviewer bei der Regionalfenster-Service GmbH eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Die Prüfung darf im Fall des Nicht-Bestehens maximal zweimal wiederholt werden. Unter Reviewer ist die Person zu verstehen, die die Kontrollberichte hinsichtlich der Einhaltung der Regionalfenster-Systemanforderungen überprüft und bewertet.

### 1.2.4 Sonstige Regelungen

**Jahresbericht:** Die Zertifizierungsstellen geben einen jährlichen Bericht nach den durch die Regionalfenster Service GmbH festgelegten Anforderungen über ihre Kontrolltätigkeit an die Regionalfenster Service GmbH. Der Jahresbericht ist bis zum 15.02. des Folgejahres einzureichen.

**Umgang mit schwerwiegenden Verstößen:** Die Zertifizierungsstellen melden K.o.-Abweichungen und schwerwiegende Verstöße gegen das Regionalfenster-Regelwerk unverzüglich in separater Form der Regionalfenster Service GmbH. Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Zertifikatsentzug) in den betroffenen Betrieben Nachkontrollen durch die Zertifizierungsstelle bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

**Kontrollbegleitungen, Geschäftsstellenaudits:** Die Regionalfenster Service GmbH behält sich das Recht vor, Geschäftsstellenaudits durchzuführen und Regionalfenster-Kontrollen zu begleiten, um die Umsetzung der Regionalfenster-Anforderungen zu überprüfen.

## 2 Kontrollen

### 2.1 Arten von Kontrollen

#### 2.1.1 Erstkontrolle

Die Erstkontrolle ist die erstmalige Kontrolle eines Unternehmens nach dem Regionalfenster-Standard. Eine Erstkontrolle ist eine vollumfängliche Kontrolle, die vor Ort durchzuführen ist.

Anforderungen, die vor der Zertifizierung nicht umsetzbar sind, sind mit E = "nicht anwendbar" zu bewerten. Das Unternehmen sollte von der Zertifizierungsstelle einen schriftlichen Hinweis zur korrekten Handhabung dieser Anforderungen erhalten. Die Umsetzung ist bei der Folgekontrolle zu überprüfen (Beispiel: Kennzeichnung von Lieferdokumenten).

Bei Anforderungen, die vor der Zertifizierung umsetzbar sind, zum Zeitpunkt der Kontrolle jedoch noch nicht implementiert sind, muss die Umsetzung der Anforderungen gegenüber der Zertifizierungsstelle vor Erstellung des Zertifikats nachgewiesen werden (Beispiel: Zertifikate von Lieferanten).

#### 2.1.2 Folgekontrolle

Die kalenderjährlich durchzuführenden Kontrollen, die auf die Erstkontrolle folgen, sind Folgekontrollen. Eine Folgekontrolle ist eine vollumfängliche Kontrolle, die vor Ort durchzuführen ist.

#### 2.1.3 Stichprobenkontrolle

Eine Stichprobenkontrolle ist die bei 10 % der Lizenznehmer durchzuführende zusätzliche Kontrolle. Die Zertifizierungsstelle legt risikobasiert fest, bei welchen Lizenznehmern die zusätzliche Kontrolle erfolgt.

Die Stichprobenkontrolle ist vor Ort durchzuführen. Sie muss nicht den vollständigen Prüfumfang der Erst- oder Folgekontrolle umfassen. Bei einer Stichprobenkontrolle sind in der Regel die in den Checklisten mit „SK“ markierten Prüfpunkte zu prüfen.

Während bei der Erst- und den Folgekontrollen die vom Unternehmen eingerichteten Systeme zur Sicherstellung der Regionalfenster-Anforderungen kontrolliert werden, liegt der Schwerpunkt bei der Stichprobenkontrolle darauf zu prüfen, ob die Systeme in der täglichen Praxis umgesetzt und angewendet werden. Dies ist beispielhaft anhand eines Regionalfenster-Produkts oder Regionalfenster-Rohstoffs zu überprüfen, die (wo anwendbar) der aktuellen Produktion entnommen oder als Rückstellprobe gezogen werden. Die in der Checkliste mit „SK“ markierten Prüfpunkte sind bei einer Stichprobenkontrolle lediglich in Bezug auf das gewählte Produkt/den gewählten Rohstoff zu prüfen. Gab es bei der Erst- bzw. Folgekontrolle Auffälligkeiten, sind die entsprechenden Aspekte im Rahmen der Stichprobenkontrolle mit zu überprüfen.

#### 2.1.4 Nachkontrolle

Eine Nachkontrolle

- kann in Folge einer Rohstoff- /Produktachmeldung zur Feststellung, ob die Kriterien für den nachgemeldeten Rohstoff/das nachgemeldete Produkt eingehalten werden, durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall, ob zur Zertifizierung des nachgemeldeten Rohstoffs/Produktes die Durchführung einer Nachkontrolle notwendig ist.
- kann in Folge des Nicht-Bestehens einer Kontrolle aufgrund einer K.o.-Bewertung erfolgen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet in diesem Fall<sup>1</sup>, ob die Durchführung einer Nachkontrolle notwendig ist, oder ob der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise erfolgt (siehe → **Kapitel 2.4.2**).
- muss in Folge des Nicht-Bestehens einer Kontrolle aufgrund des Nicht-Erreichens der Mindestpunktzahl von 80 Punkten erfolgen (siehe → **Kapitel 2.4.2**).

Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob eine Nachkontrolle vor Ort oder als Dokumentenaudit erfolgt. Ebenso liegt der Prüfumfang im Ermessen der Zertifizierungsstelle und ist risikoorientiert von dieser festzulegen.

#### 2.1.5 Abschlusskontrolle

Bei Aussetzen der Zertifizierung (siehe → **Kapitel 3.4**) sowie bei Kündigung des zwischen dem Lizenznehmer und der Regionalfenster Service GmbH geschlossenen Lizenzvertrages bzw. der Teilnahmeerklärung erfolgt im Kalenderjahr des Aussetzens/der Kündigung eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle. Führt der Lizenznehmer eine Gruppensertifizierung durch, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, zusätzlich auf Erzeugerebene Abschlusskontrollen durchzuführen. Ist eine Lohntätigkeit beauftragt, muss auch beim Lohnunternehmen eine Abschlusskontrolle erfolgen. Wird der Lohnverarbeitungsvertrag zwischen Lizenznehmer und Lohnunternehmen beendet, ist auch in diesem Fall eine Abschlusskontrolle beim Lohnunternehmen durchzuführen.

Eine Abschlusskontrolle dient dazu, die zwischen der letzten Betriebskontrolle und dem Termin der Kündigung bzw. des Aussetzens entstehende Kontrolllücke zu schließen. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn im Kalenderjahr schon eine Kontrolle stattgefunden hat. Lediglich wenn seit der letzten Kontrolle nachweislich keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde, liegt die Durchführung der Abschlusskontrolle im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle muss sich schriftlich und mit Unterschrift belegen lassen, dass keine Regionalfenster-Ware gehandelt wurde. Wird die Abschlusskontrolle nicht durchgeführt, ist dies in der Datenbank Regionalfenster zu dokumentieren (siehe → **Kapitel 10.2.4 Leitfaden Datenbank**).

---

<sup>1</sup> Eine Ausnahme liegt bei einem K.o. in einem Verkaufsstellen-Audit vor. In diesem Fall muss eine Nachkontrolle vor Ort stattfinden (siehe → **Kapitel 2.6.2 Leitfaden Handel mit unverpackten Produkten im LEH**)

Eine Abschlusskontrolle ist vor Ort durchzuführen. Sie muss nicht den vollständigen Prüfumfang der Erst- oder Folgekontrolle umfassen. Der Prüfumfang ist von der Zertifizierungsstelle risikoorientiert festzulegen. In der Regel sind bei einer Abschlusskontrolle die in den Checklisten mit „AK“ markierten Prüfpunkte zu prüfen. Ist ein Prüfpunkt nicht anwendbar, ist dies zu erläutern.

Bei einer Abschlusskontrolle entfällt die Punkte-Bewertung. Festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren. Die Festlegung von Maßnahmen/Fristen für die festgestellten Abweichungen liegt im Ermessen der Kontrollstelle. Bei Abweichungen jedoch, die Zweifel an der Herkunft der Regionalfenster-Ware zulassen, sind Maßnahmen/Fristen festzulegen.

Sollte bei der Abschlusskontrolle festgestellt werden, dass ein Restbestand an Regionalfenster-Ware vorhanden ist, sind der Restbestand sowie der geplante Vermarktungszeitraum im Bericht zu dokumentieren. Das Unternehmen ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Regionalfenster-Ware nach dem 31.12. bzw. im Falle einer kürzeren Zertifikatslaufzeit ab Laufzeitende nicht mehr gehandelt werden darf. Restbestände an Regionalfenster-Ware sind der Regionalfenster Service GmbH gesondert mitzuteilen.

Eine ordentliche Kündigung bei der Regionalfenster Service GmbH ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten für Lizenznehmer mit Lizenzvertrag zum 31.12. und für Lizenznehmer mit Teilnahmeerklärung zum Quartalsende möglich. Unter der Voraussetzung eines gültigen Zertifikats ist der Lizenznehmer somit berechtigt, bis zum Kündigungstermin 31.12. bzw. Quartalsende Regionalfenster-Ware zu handeln. In diesem Fall ist das Zertifikat spätestens zum 31.12. bzw. Quartalsende zu entziehen und der Zeitpunkt für die Abschlusskontrolle so zu wählen, dass er möglichst nahe am Kündigungstermin 31.12. bzw. Quartalsende liegt. Der Zeitraum zwischen Abschlusskontrolle und Kündigungstermin sollte nicht größer als drei Monate sein. Handelt das Unternehmen hingegen schon vor dem 31.12. bzw. Quartalsende nicht mehr mit Regionalfenster-Ware, ist die Abschlusskontrolle mit einhergehendem Zertifikatsentzug zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

## 2.2 Häufigkeit von Kontrollen

Jeder Lizenznehmer erhält mindestens einen Kontrollbesuch pro Kalenderjahr. Bei Lizenznehmern mit mehreren Betriebsstätten sind alle Betriebsstätten, an denen mit Regionalfenster-Ware umgegangen wird, mindestens jährlich zu kontrollieren.

Die Pflicht zur Durchführung der kalenderjährlichen Folgekontrolle gilt auch dann, wenn keine Regionalfenster-Ware vermarktet wurde. Im Fall der Kündigung oder des Aussetzens der Zertifizierung kann eine Folgekontrolle auch als Abschlusskontrolle durchgeführt werden.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Aufrechterhaltung des Kontrollzyklus verantwortlich. Wurde in einem Kalenderjahr eine Folgekontrolle nicht durchgeführt, ist die Regionalfenster Service GmbH samt Darlegung der Gründe für das Versäumnis zu informieren. Die versäumte Folgekontrolle, einschließlich der Zertifizierungsentscheidung, ist binnen drei Monaten nachzuholen und die Zertifizierung gemäß → **Kapitel 3.3** zu verlängern.

Lehnt ein Unternehmen die kalenderjährliche Folgekontrolle ab, ohne dass hierfür ein triftiger Grund vorliegt, muss die Zertifizierungsstelle nachweisen können, dass sie den

Lizenznehmer über die Folgen der nicht durchgeführten Kontrolle unterrichtet hat. Zu den Folgen zählen der Verlust der Zertifizierung, der Verlust der Berechtigung Regionalfenster-Ware zu handeln und unter Umständen die Einleitung eines Compliance Verfahrens.

Zusätzlich wird bei mindestens 10 % der Lizenznehmer eine unangekündigte Stichprobenkontrolle durchgeführt. Grundlage für die Zertifizierungsstelle zur Ermittlung der Anzahl der durchzuführenden Stichprobenkontrollen ist die Anzahl der Betriebe mit Regionalfenster-Kontrollvertrag am 01. Januar des betreffenden Jahres nach folgendem Schema:

Anzahl Betriebe	0-4	5-14	15-24	25-34	35-44	45-54	usw.
Anzahl Stichproben	0	1	2	3	4	5	

## 2.3 Arten von Checklisten

Die Verwendung der von der Regionalfenster Service GmbH vorgegebenen Checklisten ist obligatorisch.

### Checklisten für den Bereich der Erzeugung

Es gibt eine Checkliste für die Erzeugung pflanzlicher Erzeugnisse (Checkliste „pflanzliche Erzeugung“) und eine Checkliste für die Erzeugung tierischer Erzeugnisse (Checkliste „tierische Erzeugung“). Sollte ein Betrieb beide Warengruppen erzeugen, müssen beide Checklisten verwendet werden.

Die Checklisten für den Bereich der Erzeugung werden für die Regionalfenster-Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe verwendet. Sie sind auch in solchen Betrieben anzuwenden, in denen neben der Erzeugung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses dieses auch gewaschen und sortiert wird. Gleiches gilt bei Betrieben, bei denen neben der Erzeugung einfache Bearbeitungsschritte stattfinden wie zum Beispiel das Schälen von Spargel oder das Schneiden von Suppengrün.

Außerdem sind die Checklisten für den Bereich Erzeugung zu verwenden, wenn im Erzeugerbetrieb ein Abpackungsschritt stattfindet. In diesem Fall ist die zusätzliche Verwendung der Checkliste „Verarbeitung/Handel (nicht LEH)“ nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Kontrolle von Erzeugerbetrieben mit ausgegliederter Vermarktung. Die Kontrolle beider Unternehmen erfolgt anhand der Checkliste für den Bereich Erzeugung. Im Feld „Unternehmensdaten“ sind beide Unternehmen aufzuführen.

### Checkliste „Verarbeitung/Handel (nicht LEH)“

Die Checkliste „Verarbeitung/Handel (nicht LEH)“ wird für die Regionalfenster-Kontrolle von u. a. folgenden Betriebsarten verwendet: Verarbeitungsbetriebe wie z.B. Mühlen und Schlachthöfe, Eier-Packstellen, Erzeugerorganisationen, Handelsunternehmen (außer LEH), Abpackunternehmen ohne eigene Erzeugung, Unternehmen, die eine Gruppensertifizierung durchführen.

### Checkliste „Handel mit unverpackten Produkten im LEH“

Die Checkliste „Handel mit unverpackten Produkten im LEH“ wird für die Regionalfenster-Kontrolle bei Handel mit unverpackten Produkten auf Stufe des Lebensmitteleinzelhandels



verwendet - für das zentrale Handelshaus (H), die Zentrallager (Z) sowie die Verkaufsstellen (V). Die Kürzel H, Z und V in der ersten Spalte der Checkliste zeigen an, für welche Art Unternehmen die jeweilige Anforderung relevant ist.

### Checkliste „Lohnunternehmen“

Die Checkliste „Lohnunternehmen“ wird für die Regionalfenster-Kontrolle von Lohnunternehmen verwendet.

### Checkliste „Cross Check“

Die Checkliste „Cross Check“ ist bei Cross Checks anzuwenden, die im Rahmen einer Gruppensertifizierung zwischen dem Lizenznehmer und einem Erzeuger erfolgen.

## 2.4 Bewertung

### 2.4.1 Bewertungsschema

Die Bewertung in den Checklisten erfolgt nach folgendem Schema:

Bewertung	Definition	Punkte
A	Vollständig erfüllt	100
B	Nahezu vollständig erfüllt	75
C	Lückenhaft erfüllt	25
D	Nicht erfüllt	0

### Berechnungsbeispiel:

In der Checkliste „Erzeugung pflanzliche Erzeugnisse“ gibt es 19 Anforderungen. In einer Kontrolle werden von den 19 Anforderungen 8 als „E“ eingestuft, 11 wurden bewertet (A, B, C, D). Die Bewertung fällt wie folgt aus:

Kategorie Anzahl	A = 7	B = 3	C = 1	D = 0
Punktzahl A/B/C/D	100 Pkt.	75 Pkt.	25 Pkt.	0 Pkt.
Kategorie Anzahl multipliziert mit Punktzahl	700	225	25	0
<b>Summe aller Punkte</b>	<b>950</b>			
Summe aller Punkte dividiert durch Anzahl Kategorien, die nicht mit „E“ bewertet wurden.	Erreichte Punktzahl <u>86</u> von 100 Alle K.o.-Kriterien erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Jede Abweichung (B, C, D) ist zu erläutern.

Für sämtliche C- und D-Abweichungen sind Maßnahmen festzulegen und inklusive einer Frist zur Umsetzung in der Checkliste zu dokumentieren. Im Falle von B-Abweichungen liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob Maßnahmen/Fristen festgelegt werden.

Die frist- und sachgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist durch die Zertifizierungsstelle zu überprüfen und dokumentieren. Bei C- und D-Abweichungen darf erst dann das Zertifikat ausgestellt werden, wenn die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

Erfolgt eine Bewertung mit E = "nicht anwendbar", ist dies zu erläutern.

## **2.4.2 Vorgehen bei Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl und K.o.-Bewertung**

### **Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl**

Zum Bestehen der Kontrolle und zur Zertifizierung ist eine Mindestpunktzahl von 80 Punkten erforderlich. Erreicht ein Unternehmen die Mindestpunktzahl von 80 Punkten nicht, kann die Zertifizierung nicht erfolgen. Die Kontrolle ist erst dann bestanden und die Zertifizierung kann erst dann erfolgen, wenn eine Nachkontrolle durchgeführt und bestanden wurde (siehe → **Kapitel 2.1.4**).

Wurde die Mindestpunktzahl bei einer Folgekontrolle nicht erreicht, ist die Nachkontrolle innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Erfolgt die Nachkontrolle nicht binnen vier Wochen oder wird nicht bestanden, ist das Zertifikat zu entziehen.

Die Berechnung der Punkte bzw. das Erreichen der Mindestpunktzahl findet bei folgenden Kontrollen keine Anwendung:

- Abschlusskontrolle
- Verkaufsstellenkontrolle (Handel mit unverpackten Produkten im LEH)

### **K.o.-Bewertung**

Unabhängig von der Punktzahl führt ein mit „K.o.“ bewertetes Kriterium automatisch zum Nicht-Bestehen der Kontrolle. Ist ein K.o.-Kriterium nicht erfüllt, kann in Abhängigkeit von der Art des nicht erfüllten Kriteriums die Zertifizierung des gesamten Unternehmens oder der betroffenen Rohstoffe/Produkte nicht erfolgen. Die Kontrolle ist erst dann bestanden und die Zertifizierung kann erst dann erfolgen, wenn eine Nachkontrolle durchgeführt und bestanden wurde oder der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise erfolgt ist (siehe → **Kapitel 2.1.4**).

Erfolgt eine K.o.-Bewertung bei einer Folgekontrolle, ist die Nachkontrolle innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Erfolgt der Nachweis über die Behebung des festgestellten Mangels auf andere Weise, ist dieser Nachweis gleichfalls binnen vier Wochen zu erbringen. Wird die Nachkontrolle nicht innerhalb von vier Wochen durchgeführt oder nicht bestanden bzw. wird o.g. Nachweis nicht binnen vier Wochen erbracht, ist das Zertifikat zu entziehen.

K.o.-Abweichungen und schwerwiegende Verstöße gegen das Regionalfenster-Regelwerk sind der Regionalfenster Service GmbH unverzüglich in separater Form zu melden.

### **2.4.3 Vorgehen bei Auditverweigerung und Auditabbruch**

Verweigert ein Unternehmen eine Kontrolle oder bricht diese ab, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Verweigerung oder der Abbruch begründet ist. Im Fall eines unbegründeten Abbruchs oder einer unbegründeten Verweigerung liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, das Zertifikat zu entziehen. Unabhängig davon, ob das Zertifikat zu diesem Zeitpunkt bereits entzogen wird, muss binnen vier Wochen eine vollumfängliche Kontrolle stattfinden. Erfolgt dies nicht binnen vier Wochen oder wird die Kontrolle nicht bestanden, muss das Zertifikat entzogen werden.

Im Fall eines unbegründeten Abbruchs oder einer unbegründeten Verweigerung ist die Regionalfenster Service GmbH hierüber zu informieren.

## 3 Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt mittels Ausstellung eines Zertifikats.

### 3.1 Dokumentation in der Datenbank

Die Dokumentation der Zertifizierung erfolgt in der Regionalfenster-Datenbank. Die Zertifizierungsstelle lädt das Zertifikat in die Datenbank hoch und setzt die in der Zertifizierung erfassten Rohstoffe/Produkte auf den Status „zertifiziert“ (siehe → **Kapitel 10.2 Leitfaden Datenbank**).

Die Zertifizierung und das Hochladen der Kontrollunterlagen [Zertifikat, Checkliste mit Angabe zum Review (Datum, Person), Anlagen] sollen – sofern die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind – spätestens acht Wochen nach der Kontrolle erfolgen.

### 3.2 Zertifizierung nachgemeldeter Rohstoffe/Produkte

Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Rohstoffe/Produkte registriert, liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob zur Zertifizierung der nachgemeldeten Rohstoffe/Produkte eine Nachkontrolle notwendig ist (siehe → **Kapitel 2.1.4**).

### 3.3 Zertifikatslaufzeit

Die Zertifikatslaufzeit wird unter Berücksichtigung der in → **Kapitel 2.2** festgelegten Kontrollhäufigkeit von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Sollte eine Zertifikatslaufzeit gewählt werden, die über das Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeht (zulässig bis längstens 28. Februar), ist ergänzend auf dem Zertifikat das Datum der spätestens durchzuführenden nächsten Regelkontrolle aufzuführen.

Zertifizierungsstellen haben in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit zur Verlängerung der Zertifizierung. Die Regionalfenster Service GmbH ist seitens der Zertifizierungsstelle über eine geplante Verlängerung samt Darlegung der Gründe zu informieren. Eine Zertifizierung darf maximal um drei Monate verlängert werden.

### 3.4 Aussetzen der Zertifizierung

Benötigt ein bei der Regionalfenster Service GmbH registriertes Unternehmen auf unbestimmte Zeit keine Regionalfenster-Zertifizierung, hat das Unternehmen die Möglichkeit des Aussetzens der Zertifizierung. In einem solchen Fall ist eine Abschlusskontrolle (siehe → **Kapitel 2.1.5**) durchzuführen und das Zertifikat zu entziehen. Der Kontrollvertrag mit der Zertifizierungsstelle muss weiterhin bestehen bleiben.

Beabsichtigt ein Lizenznehmer, die Zertifizierung auszusetzen, teilt er dies der Regionalfenster Service GmbH schriftlich mit. Diese bestätigt dem Lizenznehmer und der zuständigen Zertifizierungsstelle das Aussetzen der Zertifizierung. Die Zertifizierungsstelle führt die Abschlusskontrolle durch und entzieht das Zertifikat.

Möchte der Lizenznehmer die Zertifizierung wieder aufnehmen, teilt er dies der Regionalfenster Service GmbH und der Zertifizierungsstelle schriftlich mit. Zur Wiederaufnahme der Zertifizierung ist eine Kontrolle des Unternehmens notwendig. Dabei liegt es im Ermessen der Zertifizierungsstelle, ob die Kontrolle vor Wiederaufnahme der Zertifizierung durchgeführt wird. Die Kontrolle muss aber im Kalenderjahr der Wiederaufnahme und innerhalb von maximal drei Monaten nach Wiederaufnahme der Zertifizierung erfolgen

### **3.5 Kündigung des Kontrollvertrags**

Beabsichtigt ein Lizenznehmer die Kündigung des Regionalfenster-Kontrollvertrags ist durch die Zertifizierungsstelle zu klären, ob das Unternehmen keine Fortführung der Regionalfenster-Zertifizierung anstrebt oder lediglich die Zertifizierungsstelle wechseln möchte. Die Zertifizierungsstelle informiert die Regionalfenster Service GmbH entsprechend hierüber.

Sollte der Lizenznehmer die Regionalfenster-Zertifizierung nicht fortsetzen wollen, weist die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer schriftlich darauf hin, dass der Lizenzvertrag mit der Regionalfenster Service GmbH gekündigt und eine Abschlusskontrolle durchgeführt werden muss. Die Kündigung des Kontrollvertrages ist dem Lizenznehmer dergestalt zu bestätigen, dass die Abschlusskontrolle vor dem Kündigungstermin durchgeführt werden kann.

#### **Wechsel der Zertifizierungsstelle**

Im Fall des Wechsels der Zertifizierungsstelle ist eine Übertragung der Zertifizierung möglich. Die hierfür erforderlichen Informationen und Dokumente sind von der neu beauftragten bei der ehemaligen Zertifizierungsstelle anzufragen und von dieser zur Verfügung zu stellen. Die neue Zertifizierungsstelle entscheidet darüber, ob die Zertifizierung übertragen wird und ist im Fall der Übertragung für die Überwachung der Umsetzung etwaiger Auflagen und Korrekturmaßnahmen verantwortlich.

Entscheidet sich die neue Zertifizierungsstelle gegen eine Übertragung der Zertifizierung, führt sie eine Kontrolle beim Lizenznehmer durch. Bis zur Kontrolle bzw. der darauf basierenden Zertifizierungsentscheidung zertifiziert die Kontrollstelle die bisher in der Zertifizierung erfassten Rohstoffe/Produkte. Die Kontrolle samt Zertifizierungsentscheidung ist binnen acht Wochen nach Schließung des Kontrollvertrags durchzuführen.

Für die Verwendung vorhandener Etiketten, auf denen die ehemalige Zertifizierungsstelle benannt ist, ist zwischen dem Lizenznehmer, der ehemaligen und der neu beauftragten Zertifizierungsstelle eine Frist zur Verwendung zu vereinbaren.

## 4 Anerkannte Standards und Audits

Im Regionalfenster-System wird zwischen Anerkannten Standards und Anerkannten Audits unterschieden. Beide dienen der Vermeidung von Mehrfachkontrollen.

### 4.1 Anerkannte Standards

Landwirtschaftliche Rohstoffe, die nach einem anerkannten Standard zertifiziert sind, erfüllen die Herkunftskriterien und Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem des Regionalfensters. Diese Rohstoffe können ohne gesonderte Regionalfenster-Kontrolle für die im anerkannten Standard ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

Die Anerkennung von Standards ist auf bestimmte Wertschöpfungsstufen beschränkt. Welche Standards auf welcher Wertschöpfungsstufe anerkannt sind, zeigt → **Anlage 4 des Handbuchs Regionalfenster**. Die [anerkannten Standards](#) sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

#### **Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards**

Gleichwertige Standards können anerkannt werden, wenn sie den im Regionalfenster-Handbuch definierten Anforderungen an die Regionalfensternutzung sowie den Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

### 4.2 Anerkannte Audits

Im Rahmen der Regionalfenster-Gruppenzertifizierung können Erzeugerbetriebe über ein anerkanntes Audit mit integrierter Regionalfenster-Prüfung geprüft werden. Erzeugerbetrieben, die über ein anerkanntes Audit mit integrierter Regionalfenster-Prüfung kontrolliert werden, wird damit ermöglicht, im Rahmen einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung Ware an den gruppenverantwortlichen Regionalfenster-Lizenznehmer zu liefern. Welche Audits anerkannt sind, zeigt → **Anlage 2a des Leitfadens Gruppenzertifizierung**. Die [anerkannten Audits](#) sind zudem auf der Homepage der Regionalfenster Service GmbH veröffentlicht.

#### **Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Audits**

Gleichwertige Audits können anerkannt werden, wenn sie den im Regionalfenster-Handbuch definierten Anforderungen an die Regionalfensternutzung sowie den Anforderungen an das Kontroll- und Zertifizierungssystem entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regionalfenster Service GmbH und dem Systemträger zu schließen.

## Mitgeltende Dokumente

Checkliste Geschäftsstellenaudit  
Checkliste Handel mit unverpackten Produkten im LEH  
Checkliste Kontrollbegleitung  
Checkliste pflanzliche Erzeugung  
Checkliste RF-Cross Check  
Checkliste Standardanerkennung  
Checkliste tierische Erzeugung  
Checkliste Verarbeitung/Handel (ohne LEH)  
Leitfaden Checkliste pflanzliche Erzeugung  
Leitfaden Checkliste tierische Erzeugung  
Leitfaden Checkliste Verarbeitung/Handel (ohne LEH)  
Musterzertifikat  
Zulassungsantrag für Zertifizierungsstellen